

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

Prüfungsdauer

80 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

15

Beilage(n)

Maximale Punktzahl

80

Erzielte Punkte

Note

Lösungsvorschlag

**Die COVID-19 Verordnung ist nicht Bestandteil dieser Prüfung, bei der Beantwortung der Frage müssen Sie diese also nicht berücksichtigen.**

**Hinweise**

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosse Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

**Die Experten/innen**

**Datum**

**Unterschriften**

Experte 1

Experte 2

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 1: Sanktionen in der Arbeitslosenversicherung (5 Punkte)**

**Ausgangslage**

Die Arbeitslosenversicherung sieht für bestimmte Fälle Sanktionen vor. Zweck dieser Sanktionen ist die angemessene Mitbeteiligung der versicherten Person am Schaden, den sie durch ihr pflichtwidriges Verhalten gegenüber der Arbeitslosenversicherung verursacht hat.

**Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**

richtig

falsch

Die Sanktion wird in der Arbeitslosenversicherung in Form von Einstelltagen vollzogen.

Die Einstellungsfrist, während welcher die Einstelltage vollzogen werden müssen, beginnt am ersten Tag, an dem die versicherte Person alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Die Einstelltage werden nicht an die Höchstzahl an Taggelder angerechnet.

Die kantonale Amtsstelle verfügt Einstelltage, wenn die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt werden.

Das RAV verfügt Einstelltage, wenn Arbeitslosenentschädigung zu Unrecht erwirkt worden ist.

*Korrekturhinweis: pro korrekt gesetztes Kreuz 1 Punkt.*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 2: Schlechtwetterentschädigung (6 Punkte)**

**Ausgangslage**

Durch das Ausrichten von Schlechtwetterentschädigung sollen Entlassungen verhindert und Arbeitsplätze erhalten bleiben.

**Aufgabe 2.1 (3 Punkte)**

Die Winterbahn Leukerbad AG betreibt Skilifte und Skipisten. Aufgrund der hohen Temperaturen und wegen Schneemangel konnte der Betrieb die Skipisten zu Saisonbeginn nicht öffnen. Kann der Betrieb Schlechtwetterentschädigung geltend machen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie auch die gesetzliche(n) Grundlage(n).

**Lösungsvorschläge**

*Nein, der Betrieb kann keine SWE geltend machen (1 P), da es sich nicht um einen unmittelbaren Wettereinfluss handelt und/oder kein anspruchsberechtigter Erwerbszweig ist (max. 1 P)  
Art. 43a Abs. 1 Bst. a AVIG / Art. 65 AVIV (max. 1 P)*

**Aufgabe 2.2 (1 Punkt)**

Die Gartenbau Johny AG macht Schlechtwetterentschädigung geltend, weil aufgrund der Kälte auf einer Baustelle nicht gearbeitet werden konnte. Der Betrieb macht die Entschädigung auch für den Lernenden geltend. Ist das zulässig?

**Lösungsvorschläge**

*Ja (1 P)*

**Aufgabe 2.3 (2 Punkte)**

Das Steinhauer-Unternehmen Paul Jordi GmbH konnte aufgrund extremer Kälte vom 04. bis und mit 12.02.2020 die Arbeit nicht aufnehmen. Bei welcher Vollzugsstelle und bis spätestens per welchem Datum muss der Betrieb die Schlechtwetterentschädigung geltend machen?

**Lösungsvorschläge**

*Bei der kantonalen Amtsstelle (1 P)  
Spätestens 05.03.2020 (1 P)*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 3: Verlängerung der zweijährigen Rahmenfristen (6 Punkte)**

**Ausgangslage**

In der Arbeitslosenversicherung gelten grundsätzlich zweijährige Rahmenfristen, sowohl für die Erfüllung der Beitragszeit wie auch für den Leistungsbezug. Jedoch gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz und in gewissen Konstellationen sieht Gesetz und Verordnung längere Rahmenfristen vor.

**Frage**

Welche der untenstehenden Tatbestände können zu einer Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit und/oder des Leistungsbezuges führen, welche nicht?

**Hinweis**

Es ist jeweils nur eine Zuordnung richtig.

**Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**

Tatbestand:

- 1 Erziehung von unter 10-jährigen Kindern
- 2 Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme der Selbstständigkeit nach Abschluss der von der ALV unterstützten Planungsphase
- 3 Zwischenverdienst
- 4 Absolvierung einer Ausbildung mit Ausbildungszuschüssen (arbeitsmarktliche Massnahme)
- 5 Bezug einer IV-Rente
- 6 Erreichen des 55. Altersjahres

Kann zu .... führen:

<b>Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit</b>	
<b>Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug</b>	2, 4
<b>Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit und für den Leistungsbezug</b>	1
<b>Keine Verlängerung</b>	3, 5, 6

Pro korrekte Zuordnung 1 Punkt (Kein Punkt, wenn ein Tatbestand mehrere Male zugeordnet worden ist)

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 4: Personenfreizügigkeit und Arbeitslosenversicherung (4 Punkte)**

**Ausgangslage**

Zur Gewährleistung des Rechts auf Freizügigkeit koordiniert das Abkommen (mit der EU/EFTA) über die Personenfreizügigkeit (FZA) die verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme. Das FZA will sicherstellen, dass sogenannte Wanderarbeitnehmende keine Versicherungslücken haben oder doppelt versichert sind.

**Fragen**

Welche der unten aufgeführten Antworten sind richtig? Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an. Es ist nur eine Antwort richtig.

- 4.1 Ein französischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland arbeitet in der Schweiz nahe der Grenze. Er pendelt täglich zur Arbeit und nach Hause. In welchem Land hätte diese Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ihre Stelle in der Schweiz verlieren würde? (1 Punkt)

**Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**

- Schweiz
- Deutschland
- Frankreich
- Die Person kann in keinem Land Arbeitslosenentschädigung geltend machen

- 4.2 Ein türkischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland arbeitete in den letzten 2 Jahren 14 Monate in Deutschland. Im Anschluss an diese Tätigkeit verlegte er seinen Wohnsitz in die Schweiz. Wie lange muss er nun in der Schweiz einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgehen, damit er in der Schweiz anspruchsberechtigt ist? (1 Punkt)

**Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**

- Er hat auch ohne beitragspflichtige Beschäftigung in der Schweiz Anspruch.
- Mindestens 1 Tag
- 3 Monate
- 12 Monate

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

4.3 Für wie lange kann das RAV einen Leistungsexport für die Arbeitssuche in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat bewilligen? (1 Punkt)

**Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**

- 1 Monat
- 3 Monate
- 6 Monate
- 12 Monate

4.4 Einer Schweizerin wird der Leistungsexport nach Österreich bewilligt. Von welcher Stelle erhält sie die Taggelder? (1 Punkt)

**Antwortmöglichkeiten inkl. Lösungsvorschlag**

- Von der schweizerischen Arbeitslosenkasse
- Von der österreichischen Arbeitslosenversicherung
- Vom RAV
- Von der kantonalen Amtsstelle

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 5: Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (3 Punkte)**

**Ausgangslage**

Die Arbeitslosenversicherung wird durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden sowie durch Beteiligungen von Bund und Kantonen finanziert.

**Aufgabe**

Ergänzen Sie die folgenden Aussagen mit dem zutreffenden Begriff oder der/n zutreffenden Zahl/en.

Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung erfolgt im \_\_\_\_\_.

Das heisst, dass der Aufwand grundsätzlich durch die Beiträge gedeckt werden soll.

Auf Einkommensanteilen bis \_\_\_\_\_ wird ein Beitrag von \_\_\_\_\_ und auf über diesem Betrag liegenden Lohnanteilen ein Solidaritätsbeitrag von \_\_\_\_\_ erhoben. Die Beiträge werden auf dem AHV-pflichtigen Monats-, resp. Jahreslohn berechnet und von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden je \_\_\_\_\_ getragen.

Für das Inkasso der Beiträge ist die zuständige \_\_\_\_\_ zuständig.

**Lösungsvorschlag**

Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung erfolgt im Ausgaben-Umlageverfahren. Das heisst, dass der Aufwand grundsätzlich durch die Beiträge gedeckt werden soll.

Auf Einkommensanteilen bis CHF 148'200.00 wird ein Beitrag von 2,2% und auf über diesem Betrag liegenden Lohnanteilen ein Solidaritätsbeitrag von 1% erhoben. Die Beiträge werden auf dem AHV-pflichtigen Monats- resp. Jahreslohn berechnet und von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden je hälftig (paritätisch) getragen.

Für das Inkasso der Beiträge ist die zuständige AHV-Ausgleichskasse zuständig.

Korrekturhinweis: Pro korrekte Ergänzung ½ Punkt

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 6: Arbeitslosenentschädigung / Arbeitsmarktliche Massnahmen  
(14 Punkte)****Sachverhalt**

Christine Jäger, geboren am 22.01.1987, verheiratet und Mutter eines 5-jährigen Sohnes, arbeitete seit 2017 beim Versicherungsbroker APA AG in einer Vollzeitstelle. Das Unternehmen kündigte das Arbeitsverhältnis aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten per 31.12.2019 auf. Christine Jäger meldet sich am 30.12.2019 beim RAV/Wohngemeinde zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Christine Jäger verdiente ein monatliches Fixum mit zusätzlichen Provisionszahlungen. Zudem hat sie Spesen erhalten.

Monat	Brutto-Lohn	Provision pro Monat (AHV-pflichtig)	Spesen (nicht AHV-pflichtig)
Januar 2019	CHF 4'000.00	CHF 4'000.00	CHF 150.00
Februar 2019	CHF 4'000.00	CHF 2'000.00	CHF 150.00
März 2019	CHF 4'000.00	CHF 2'000.00	CHF 150.00
April 2019	CHF 4'000.00	CHF 2'500.00	CHF 150.00
Mai 2019	CHF 4'000.00	CHF 3'000.00	CHF 150.00
Juni 2019	CHF 4'000.00	CHF 2'000.00	CHF 150.00
Juli 2019	CHF 4'000.00	CHF 6'000.00	CHF 150.00
August 2019	CHF 4'000.00	CHF 6'500.00	CHF 150.00
September 2019	CHF 4'000.00	CHF 5'500.00	CHF 150.00
Oktober 2019	CHF 4'000.00	CHF 2'000.00	CHF 150.00
November 2019	CHF 4'000.00	CHF 1'000.00	CHF 150.00
Dezember 2019	CHF 4'000.00	CHF 2'000.00	CHF 150.00

**Aufgabe 6.1 (2 Punkte)**

Von wann bis wann dauert die Rahmenfrist für die Beitragszeit und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug?

**Lösungsvorschlag**

RFB 01.01.2018 bis 31.12.2019 (1 P)

RFL 01.01.2020 bis 31.12.2021 (1 P)

**Aufgabe 6.2 (4 Punkte)**

Berechnen Sie den (monatlichen) versicherten Verdienst sowie das Bruttotaggeld. Zeigen Sie jeweils den Lösungsweg auf.

**Lösungsvorschlag**

Durchschnitt 12 Monate = CHF 7'208.00 (CHF 86'500.00 : 12) ohne Spesen (1 Punkt)

Durchschnitt 6 Monate = **CHF 7'833.00** (CHF 47'000.00 : 6) ohne Spesen (1 Punkt)

CHF 7'833.00 : 21,7 x 80% (1 Punkt) = CHF 288.75 (1 Punkt)

Korrekturhinweis: Folgefehler berücksichtigen!

Erzielte Punkte:



**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 6.3 (2 Punkte)**

Berechnen Sie die Brutto-Entschädigung für den Monat Januar 2020 (23 Arbeitstage inkl. Feiertage) unter Berücksichtigung der allgemeinen/besonderen Wartetage.

**Lösungsvorschlag**

*23 Arbeitstage ./ 5 allgemeine Wartetage = 18 (1 Punkt) x 288.75 = CHF 5197.50 (1 Punkt)*

**Erweiterung des Sachverhalts**

Im Monat Januar 2020 hat sich Christine Jäger nicht genügend um eine neue Stelle bemüht.

**Aufgabe 6.4 (4 Punkte)**

Welche Konsequenzen hat Christine Jäger zu befürchten und welche Stelle ist für die diesbezügliche Prüfung und Umsetzung zuständig? Nennen Sie auch die jeweilige/n gesetzliche/n Grundlage/n.

**Lösungsvorschlag**

*Einstelltag (1 P) Prüfung durch die kantonale Amtsstelle (1 Punkt)*

*Einstelltag: Art. 30 Abs. 1 Bst., c. AVIG (1 Punkt) / Prüfung/Sanktionierung Art. 30 Abs. 2 AVIG (1 Punkt)*

*Volle Punktzahl nur bei Benennung der vollständigen Artikel*

**Erweiterung des Sachverhalts**

Christine Jäger liebäugelt bereits seit längerer Zeit mit der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit als Versicherungsbrokerin.

**Aufgabe 6.5 (2 Punkte)**

Mit welcher arbeitsmarktlichen Massnahme kann das RAV den Wunsch von Christine Jäger möglicherweise unterstützen? Nennen Sie auch die gesetzliche/n Grundlage/n.

**Lösungsvorschlag**

*Unterstützung zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (1 P)*

*Art. 71a AVIG (1 P)*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 7: Insolvenzenschädigung (13 Punkte)****Sachverhalt**

Die Thomas Minder GmbH von Zofingen AG steckte in grossen finanziellen Schwierigkeiten und musste schlussendlich am 01.03.2020 Konkurs anmelden. Die Mitarbeitenden haben bis Ende Februar 2020 gearbeitet, der Betrieb konnte jedoch die Löhne nur noch bis Ende Dezember 2019 bezahlen. Die Lohnzahlung im Dezember 2019 beinhaltete glücklicherweise auch noch den 13. Monatslohn für das Jahr 2019. Folgende Mitarbeitende waren im Betrieb angestellt.

<b>Mitarbeiter/in</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Stellung im Betrieb</b>
Thomas Minder	20.03.1982	Geschäftsführer und alleiniger Inhaber der Firma
Sofia Minder	24.08.1983	Mitarbeitende Ehegattin des Inhabers
Hans Knüsl	14.11.1962	Verkäufer Aussendienst
Josef Bachmann	19.10.1953	Buchhaltung
Tamara Rossinelli	16.04.2003	Lernende

**Aufgabe 7.1 (3 Punkte)**

Für welche Mitarbeitenden besteht kein Anspruch auf Insolvenzenschädigung? Begründen Sie Ihren Entscheid.

**Lösungsvorschlag**

Thomas Minder (1/2 P) => *Inhaber/arbeitgeberähnliche Stellung (1/2 P)*  
Sofia Minder (1/2 P) => *Mitarbeitende Ehegattin (1/2 P)*  
Josef Bachmann (1/2 P) => *Pensioniert nach AHVG (1/2 P)*

**Aufgabe 7.2 (2 Punkte)**

Hans Knüsl verdiente CHF 7'000.00 pro Monat und hat zusätzlich Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Berechnen Sie seinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung (ohne Ferien und Überzeit) und zeigen Sie den Lösungsweg auf.

**Lösungsvorschlag**

Lösungsweg:  $2 \text{ (Monate)} \times 7'583.35 \text{ (Lohn + Anteil 13 ML)}$  (1 P)  
Lösung: CHF 15'166.70 (1 P - Kürzung auf 70 oder 80 % gibt keinen Punkt)

**Aufgabe 7.3 (2 Punkte)**

Hans Knüsl wohnt in Wikon im Kanton Luzern. Bei welcher Vollzugsstelle muss er die Insolvenzenschädigung geltend machen? Geben Sie auch den zuständigen Kanton an.

**Lösungsvorschlag**

Öffentliche ALK (1 P) Kanton Aargau (1 P)

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 7.4 (2 Punkte)**

Nennen Sie zwei Pflichten, welche Hans Knüsl im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Insolvenzenschädigung gegenüber der Arbeitslosenversicherung hat.

**Lösungsvorschlag**

*Er muss im Konkursverfahren alles unternehmen, um seine Ansprüche zu wahren*

*Er muss die Kasse bei der Verfolgung ihres Anspruchs unterstützen*

*Er muss die IE zurückerstatten, soweit die Lohnforderung im Konkurs (oder Pfändung) abgewiesen oder aus anderen Gründen nicht gedeckt wird, oder sie vom Arbeitgeber nachträglich erfüllt wird (absichtliche oder grobfahrlässige Herbeiführung)*

*Korrekturhinweis: je Antwort 1 Punkt, maximal 2 Punkte*

**Erweiterung des Sachverhalts**

Hans Knüsl hat sich am 02.03.2020 beim RAV/Wohngemeinde zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung angemeldet.

**Aufgabe 7.5 (2 Punkte)**

Welche Arbeitslosenkasse ist für die Prüfung und Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung zuständig. Nennen Sie auch die jeweilige/n gesetzliche/n Grundlage/n.

**Lösungsvorschlag**

*Er kann die ALK frei wählen (1 P)*

*Art. 20 Abs. 1 AVIG / Art. 28 Abs. 1 AVIV (1 P – beide Antworten sind korrekt)*

**Aufgabe 7.6 (2 Punkte)**

Was muss die Arbeitslosenkasse bei der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung beachten, da aufgrund des Konkurses die Kündigungsfrist nicht eingehalten werden konnte? Nennen Sie auch die jeweilige/n gesetzliche/n Grundlage/n.

**Lösungsvorschlag**

*Die ALK muss die ausbezahlte Entschädigung während der entgangenen Kündigungsfrist beim zuständigen Konkursamt geltend machen. (1 P)*

*Art. 29 AVIG (1 P)*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 8: Arbeitslosenentschädigung / Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (17 Punkte)**

**Sachverhalt**

Eveline Schneiter, geboren am 10.02.1971, wohnhaft in Zürich, hat nach der obligatorischen Schulzeit das Studium als Ethnologin erfolgreich abgeschlossen. Vor der Heirat im Jahr 1998 arbeitete Eveline Schneiter als Kuratorin im Landesmuseum Zürich. Mit Scheidungsurteil vom 16.10.2019 wurde die Ehe in der Schweiz rechtskräftig geschieden. Da Eveline Schneiter nur sehr wenig Unterhaltszahlungen erhält, muss sie sich am 08.06.2020 beim RAV/Wohngemeinde zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung anmelden. Eveline Schneiter hat keine Kinder.

**Aufgabe 8.1 (4 Punkte)**

Nennen Sie drei wesentliche Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, damit Eveline Schneiter Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen kann. Nennen Sie auch die jeweilige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

**Lösungsvorschlag**

*Da die Scheidung weniger als 1 Jahr (1 P) zurückliegt, sie Wohnsitz in der Schweiz hat (1 P) und sie aufgrund der finanziellen Kausalität gezwungen ist, eine Stelle zu suchen (1 P), kann sie von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden. (maximal 3 Punkte)*

*Art. 14 Abs. 2 AVIG (1 P)*

**Aufgabe 8.2 (2 Punkte)**

Von wann bis wann dauert die Rahmenfrist für die Beitragszeit und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug?

**Lösungsvorschlag**

*RFB 08.06.2018 bis 07.06.2020 (1 P)*

*RFL 08.06.2020 bis 07.06.2022 (1 P)*

**Aufgabe 8.3 (3 Punkte)**

Bestimmen Sie den (monatlichen) versicherten Verdienst sowie das Bruttotaggeld. Zeigen Sie den Lösungsweg auf.

**Lösungsvorschlag**

*vV Pauschalansatz: CHF 3'320.00 (1 P)*

*CHF 3'320.00 : 21,7 x 80% (1 P) = CHF 122.40 (1 P)*

*Korrekturhinweis: Folgefehler berücksichtigen*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 8.4 (3 Punkte)**

Wie viele Taggelder kann Eveline Schneiter während der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug maximal beziehen? Wie viele und welche Wartetage hat sie zu Beginn des Leistungsbezugs zu bestehen? Geben Sie die exakte Bezeichnung der Wartetage an.

**Lösungsvorschlag**

90 Taggelder (1 Punkt)

5 allgemeine Wartetage (1 P) und 5 besondere Wartetage (1 Punkt)

**Erweiterung des Sachverhalts**

Eveline Schneiter hat vom 13.07.2020 bis 19.07.2020 eine Woche Ferien im Tessin geplant und will auf diese Ferien nicht verzichten.

**Aufgabe 8.5 (3 Punkte)**

Welche Auswirkungen hat der Ferienbezug auf den Anspruch des Taggeldes im Monat Juli 2020? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung(en).

**Lösungsvorschlag**

Während dem Bezug der Ferien besteht kein Anspruch auf ALE (1 P), da sie noch keine 60 kontrollierte Tage Arbeitslosigkeit bestanden hat (1 P)

Art. 27 Abs. 1 AVIV (1 P)

**Erweiterung des Sachverhalts**

Eveline Schneiter hat sich erfolgreich um eine Stelle bemüht und kann am 1. August (Vertragsbeginn) eine Teilzeitstelle im Umfang von 30% als Kuratorin beim Museum für Gestaltung in Zürich antreten. Sie verdient dort Brutto CHF 2'800.00 je Monat.

**Aufgabe 8.6 (2 Punkte)**

Hat Eveline Schneiter weiterhin Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung? Begründen Sie Ihren Entscheid.

**Lösungsvorschlag**

Nein (1 P), da es sich um eine finanziell zumutbare Arbeit/Anstellung handelt (1 P)

auch korrekt: da sie keinen Anspruch auf Kompensationszahlungen hat.

Korrekturhinweis: maximal 2 Punkte

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Aufgabe 9: RAV-Beratung / Pflichten und Kontrollvorschriften (12 Punkte)**

**Sachverhalt**

Diego Sachs meldete sich am 01.11.2019 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Er erfüllte sämtliche Anspruchsvoraussetzungen. Daher eröffnete die Arbeitslosenkasse eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Die zuständige Personalberaterin vom RAV hat Diego Sachs mittels Schreiben zu einem Erstgespräch eingeladen. Im Gespräch geht es um die Strategie zur Wiedereingliederung aber auch um Rechte und Pflichten als arbeitslose Person.

Diego Sachs hat den Termin zum Erstgespräch verpasst, weil er sich den Termin falsch im Kalender eingeschrieben hat.

**Aufgabe 9.1 (1 Punkte)**

Welche Konsequenzen muss Diego Sachs aufgrund des verpassten Termins befürchten?

**Lösungsvorschlag**

*Einstelltage / Sanktion (1 P)*

**Erweiterung des Sachverhalts**

Diego Sachs hat einen neuen Termin für ein Erstgespräch erhalten und konnte diesen wahrnehmen. Beim ersten Termin wurden verschiedene Themen besprochen, unter anderem auch seine Pflichten und die Kontrollvorschriften.

**Aufgabe 9.2 (3 Punkte)**

Nennen Sie drei Pflichten, welche Diego Sachs während der Arbeitslosigkeit erfüllen muss.

**Lösungsvorschlag**

*Persönliche Anmeldung beim RAV oder Wohngemeinde / Er muss eine zumutbare Arbeit annehmen / Stellensuche nachweisen / Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen usw.*

*Korrekturhinweis: 1 Punkt je richtige Antwort, maximal 3 Punkte*

**Aufgabe 9.3 (3 Punkte)**

Welche Meldefrist muss Diego Sachs beachten, wenn er aufgrund einer hartnäckigen Grippe für 2 Wochen arbeitsunfähig ist. Und an welche Amtsstelle muss er die entsprechende Meldung machen?

Nennen Sie auch die jeweilige(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).

**Lösungsvorschlag**

*Diego Sachs muss die Arbeitsunfähigkeit innert einer Woche nach deren Beginn (1 P) dem RAV (1 P) melden. Art. 42 Abs. 1 AVIV (1 P)*

Erzielte Punkte:

**Prüfungsteil 7: Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (ALV)**

Kandidatennummer

**Erweiterung des Sachverhalts**

Diego Sachs verfügt über einen Universitätsabschluss in Meeresbiologie. Vor Eintritt der Arbeitslosigkeit arbeitete er während drei Jahren an der ETH Lausanne. Das Stellenangebot im Bereich Meeresbiologie ist in der Schweiz klein. Diego Sachs erkundigt sich deshalb bei Ihnen, ob die Möglichkeit bestehe, sich vor Ort im Ausland bei möglichen Arbeitgebern zu bewerben. Aus seiner früheren Tätigkeit habe er viele internationale Kontakte. Um eine mögliche Anstellung zu erreichen, müsse er aber ins Ausland reisen.

**Aufgabe 9.4 (2 Punkte)**

Welche zwei Möglichkeiten gibt es für Diego Sachs, damit er seinen Anspruch aufrechterhalten kann?

**Lösungsvorschlag**

*Leistungsexport (1 P)*

*Erleichterung von der Kontrollpflicht bis zu drei Wochen (1 P)*

**Erweiterung des Sachverhalts**

12 Monate nach dem Bezug der Taggelder stellen die Vollzugsbehörden fest, dass Diego Sachs während drei Monaten einen Zwischenverdienst im Umfang von CHF 3'000.00 je Monat mutwillig verschwiegen hat. Dadurch hat er ein zu hohes Taggeld erhalten.

**Aufgabe 9.5 (3 Punkte)**

Mit welchen zwei Konsequenzen muss Diego Sachs rechnen und welche Vollzugsstelle ist für die Umsetzung zuständig?

**Lösungsvorschlag**

*Rückforderung (1 P) Strafanzeige (1 P) und/oder Einstelltage (1 P) max. 2 Punkte*

*Arbeitslosenkasse (1 P)*

Erzielte Punkte: